

## **Beitragsordnung für die Grundschule und die Sekundarstufe I des Montessori Campus Berlin Köpenick**

**Gültig ab: 01.08.2024**

### **1. Beiträge**

1.1. Das einkommensabhängige Schulgeld beträgt für die Grundschule 3,2% und für die Oberschule 4,2% des maßgeblichen Einkommens. Der Mindestbeitrag beträgt in der Grundschule 80,00€ und in der Oberschule 105,00€.

1.2. Ein Verpflegungsbeitrag wird im Rahmen des pädagogischen Konzeptes erhoben. Dieser beträgt derzeit für die Grundschule 40,00 Euro und für die Oberschule 90,00 Euro monatlich.

1.3. Die Campusgebühr beträgt einmalig 500,00 € und ist bei Vertragsabschluss fällig. Nähere Informationen befinden sich im Schulvertrag. Auf Antrag kann unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Anmeldegebühr erlassen werden.

1.4. Der Lernmittelbeitrag beträgt pro Schuljahr 200,00 Euro und wird jährlich zu Beginn des Schuljahres (01.08.) und bei unterjährigem Beginn im ersten Beitragsmonat fällig. Auf Antrag können unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse Nachlässe bzw. Befreiungen gewährt werden. Der Lernmittelbeitrag wird bei Beendigung des Schulvertrages im laufenden Schuljahr nicht (auch nicht anteilig) erstattet.

1.5. Die Anzahl der von den Personensorgeberechtigten zu leistenden Arbeitsstunden beträgt zurzeit 24 Stunden (bei einem Kind) bzw. 48 Stunden (bei zwei und mehr Kindern) pro Schuljahr und Familie. Alternativ können Arbeitseinsätze auch mit zurzeit EUR 15,00 pro Stunde abgegolten werden.

1.6. Lerngruppen- bzw. Herausforderungsfahrten werden im Rahmen des pädagogischen Konzepts mindestens zweimal pro Schuljahr durchgeführt. Die Kosten belaufen sich je nach Klassenstufe, Dauer und Zielort auf ca. 40,00 bis 250,00 Euro pro Kind und Fahrt.

### **Informationen zur Berechnung des einkommensabhängigen Schulgeldes**

*Grundsatz: Die Höhe des Einkommens der Personensorgeberechtigten hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes. Die Ermittlung des zu zahlenden Schulgeldes erfolgt erst nach der Aufnahmeentscheidung.*

## 2. Höhe und Festlegung

Die zur Berechnung heranzuziehende Einkommenshöchstgrenze beträgt 200.000,00 Euro pro Jahr.

Bei der Ermittlung der Schulgeldhöhe wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das 2. Kind 30%, für das 3. Kind 50% und für jedes weitere Kind 75% des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die unsere Grund- oder Sekundarschule besuchen. Das älteste Kind wird immer als erstes Kind berechnet. Verlässt ein Geschwisterkind unsere Schule, so rücken die anderen Kinder in der Ermäßigung nach.

Das Schulgeld kann am Anfang jedes Schuljahres nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) oder in außergewöhnlichen Haushaltssituationen des Trägers (z.B. Zuschusskürzungen, Mieterhöhungen) unterjährig angemessen neu festgelegt werden. Der Träger ist berechtigt, die Einzelbeträge laut Beitragsordnung mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten anzuheben, wenn es zu einer Kostensteigerung kommt.

## 3. Einkommensanrechnung (maßgebliches Einkommen)

Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des die Schule besuchenden Kindes. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.

Als Einkommen gilt die Summe der in dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensteuer nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.

Als Einkommen gelten ferner folgende Leistungen in Höhe der tatsächlich empfangenen Beträge:

- Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
- Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I, II
- Bafög, Kranken- sowie Überbrückungsgeld
- Einnahmen aus den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)
- sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

Bezieht ein Personensorgeberechtigter Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

#### **4. Festsetzung des zu zahlenden Schulgeldes**

Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen bis zum 31.05. des Jahres für das folgende Schuljahr (01.08. des Jahres - 31.07. des Folgejahres) einzureichen.

Die Einkommensverhältnisse sind durch Vorlage des/der Einkommensteuerbescheid/e des letzten Kalenderjahres nachzuweisen; liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, sind ersatzweise folgende Unterlagen vorzulegen:

- Liegt ein Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann ersatzweise ein vorläufiger Nachweis der Einkünfte oder des zu versteuernden Einkommens für das letzte Kalenderjahr vorgelegt werden. Sollte es nicht anders möglich sein, kann der Träger ausnahmsweise eine zu plausibilisierende Selbsteinschätzung des Bruttoeinkommens zur vorläufigen Schulgeldberechnung berücksichtigen. Bei Vorlage von vorläufigen Nachweisen bzw. einer Selbsteinschätzung ist der Einkommensteuerbescheid unverzüglich nachzureichen, sobald dieser vorliegt. Das Schulgeld wird dann entsprechend nachberechnet.
- Sollte kein Einkommensteuerbescheid erlassen werden, sind die Gründe darzulegen. Das Einkommen kann dann auf Grundlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des letzten Kalenderjahres bzw. von Gehaltsnachweisen für Dezember mit aufgerechneter Jahressumme berechnet werden.
- Personensorgeberechtigte, die ohne Arbeitsverhältnis im letzten Kalenderjahr waren, legen als Nachweis hier für den Leistungsbescheid des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit, Mutterschafts- und Elterngeldbescheid, Studien- bzw. BaföG-Nachweise oder bei Renten den Bescheid vom 01.07. des letzten Kalenderjahres sowie den ersten Rentenbescheid oder / und etwaige Zusatzrentenbescheide vor. Alle Unterlagen sind für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des letzten Kalenderjahres in Kopie einzureichen.

Der Träger setzt die Höhe des Schulgeldes insgesamt jährlich zu Beginn des jeweiligen Schuljahres fest. Werden von den Personensorgeberechtigten keine oder keine geeigneten Einkommensnachweise vorgelegt, wird das Schulgeld auf den Höchstbetrag festgesetzt.

Steht das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs noch nicht endgültig fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung das Schulgeld von dem Träger auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse vorläufig festgesetzt.

Im Falle einer vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Nachweise über Ihre Einkommensverhältnisse des für die endgültige Einkommensberechnung maßgeblichen Kalenderjahrs unverzüglich nachzureichen, sobald diese vorliegen. Werden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes keine geeigneten Nachweise für eine endgültige Festsetzung des Schulgeldes vorgelegt, wird das Schulgeld endgültig festgesetzt, wobei die Höhe durch den Träger nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bis maximal zum Höchstbetrag festgelegt wird.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung etc.) einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Folgemonats, in dem der Antrag eingeht.

Wird aufgrund einer zunächst vorläufigen Festsetzung des Schulgeldes eine erneute (endgültige) Schulgeldfestsetzung für ein Schuljahr erforderlich oder eine Neufestsetzung im laufenden Schuljahr beantragt, fällt hierfür eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € an; der Träger ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühr von etwaigen Rückzahlungsansprüchen in Abzug zu bringen.

## **5. Schulgeldreduzierung und/oder -befreiung (Härtefallregelung)**

Schulgeldpflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, können auf Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit bzw. kann ein reduziertes Schulgeld gewährt werden. Dies gilt auch für besondere Anschaffungen, Umlagen und Beiträge. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Die Befreiung gilt nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

Für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag zu entrichten, wenn ein Nachweis über die Pflegekindschaft vorgelegt wird.

Für Schüler/innen, die zum Besuch einer Schule im Ausland für 2 Monate oder länger beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der Mindestbeitrag zu entrichten.